



Vorlage Nr.: V0105/14  
Datum: 25. März 2015

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	öffentlich	beratend
Kleingartenbeirat	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Wirtschaft**

### **Gegenstand:**

Umgang mit Kleingartenanlagen im Abflussbereich der Elbe

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Ereignis des Hochwassers 2013 die Notwendigkeit des schrittweisen Rückbaus/der schrittweisen Verlagerung von Kleingärten aus dem Abflussbereich der Elbe nachdrücklich bestätigt hat und dass im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung bereits Teile folgender Kleingartenanlagen beseitigt werden: KGV „Ostragehege“ e. V., „Die Ufergärten“ e. V., „Berchtesgadener Straße“ e. V., „An dem Zschierbach I“ e. V., „Dresden-Altleuben“ e. V., „Neu-Leuben“ e. V., „Elbtal II“ e. V., „Leubener Wiesen“ e. V.
2. Der Stadtrat beauftragt deshalb die Oberbürgermeisterin:

- 2.1 Die Verlagerung/den Rückbau der Baulichkeiten der in Anlage 2 unter der Priorität 1 und 2 der Vorlage benannten Kleingärten zu veranlassen.
- 2.2 Die betroffenen Kleingartenflächen weitestgehend von bebautem Kleingartenland in unbebautes kleingärtnerisch genutztes Land zu wandeln und weiter zu verpachten.
- 2.3 Das Kleingartenentwicklungskonzept (KEK) fortzuschreiben
- 2.4 Die in den Jahren 2015/2016 für die Verlagerung/den Rückbau der Baulichkeiten, die Entschädigung sowie für die Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes erforderlichen Mittel werden gemäß Anlage 1 im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellt. Über die ab dem Jahr 2017 erforderlichen Mittel wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2017/2018 entschieden.

**bereits gefasste Beschlüsse:****aufzuhebende Beschlüsse:****Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

siehe Anlage 1 „Finanzplan“

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Von den Kleingartenanlagen im Abflussbereich eines HQ100 der Elbe geht im Hochwasserfall ein großes Gefährdungspotenzial aus, insbesondere bei größeren Hochwasserereignissen (HQ20/HQ50/HQ100). Einerseits treten in den Anlagen Schäden auf, die zum Teil so massiv sind, dass Bereiche dieser Anlagen nicht mehr genutzt werden können. Andererseits besteht ein erheblich potenzielles Risiko für Schädigungen von Unterliegern durch Abdriften von Gegenständen und Aufbauten. Aus den genannten Gründen ist die Verlagerung/der Rückbau dieser Kleingartenanlagen bereits im Kleingartenentwicklungskonzept und im Plan Hochwasservorsorge Dresden (PHD) enthalten. Zur Abwicklung der Verlagerung bzw. zum

Rückbau der Baulichkeiten wurden bereits mit drei Vereinen entsprechende Vereinbarungen getroffen. Die Verlagerung erfolgt auf Grundlage der Freiwilligkeit. Der Rückbau kann derzeit nur in dem Maße erfolgen, in dem Kleingärtner ihre Flächen aufgeben.

Im ersten Schritt erfolgt der Rückbau von bereits freiwillig aufgegebenen Parzellen im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung. Im zweiten Schritt werden die Baulichkeiten in den Kleingärten zurückgebaut für die innerhalb der Vereine die grundsätzliche Zustimmung gegeben ist. Dieses schrittweise Vorgehen ist nicht zuletzt auch deshalb notwendig, um die weitere Erhaltung des Kleingarten- und Vereinslebens nachhaltig zu sichern.

Für die darüber hinausgehende rechtssichere Verlagerung bzw. den Rückbau von Anlagen- und Anlagenteilen, für den der Grundsatz der Freiwilligkeit nicht besteht, wären zuerst die notwendigen Rechtsgrundlagen zu schaffen. Dazu müsste eine wasserrechtliche Rechtsverordnung für den betroffenen Bereich des Altelbarnes erarbeitet werden, auf deren Basis unter Nutzung von Instrumenten der städtischen Bauleitplanung die Grundlagen für eine Verlagerung geschaffen werden könnten. Dies ist dann mit kostenintensiveren Entschädigungs-, Verlagerungs- und Ersatzlandansprüchen durch das Bundeskleingartengesetz geregelt.

## Zu Punkt 2

2.1 Der Rückbau der Baulichkeiten aus den Kleingartenanlagen bzw. deren Teile aus dem Abflussgebiet eines HQ100 der Elbe kann nur schrittweise erfolgen. Deshalb wird eine Prioritätenfolge zur Entscheidung vorgelegt, die sich an der Häufigkeit und Intensität der HQ20-Überflutung orientiert und entsprechend der Empfehlung des Freistaates Sachsen herangezogen wurde.

Dies ermöglicht auch die befristete Weiternutzung bis zum kompletten Rückbau der jeweiligen baulichen Anlagen und damit auch Handlungssicherheit und Planbarkeit für die Pächter der Kleingartenanlagen.

Bei einem neuen Hochwasserereignis wie im April 2006 oder im Juni 2013 kann eine Verschiebung von Prioritäten bzw. eine Änderung der Verfahrensweise notwendig werden.

Unmittelbar nach dem Hochwasserereignis 2013 haben etwa 109 Pächter nach Abstimmung mit Verpächter und Behörden ihre Parzellen aufgegeben. Eine Kündigung nach dem Bundeskleingartengesetz war rechtlich nicht möglich, jedoch aus hydraulischer und umweltrechtlicher Sicht, hinsichtlich des Hochwasserschutzes für Dresden unabdingbar. Für den Rückbau dieser Parzellen auf stadteigenem Land stehen Mittel aus der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsprinzips und des Vertrauensschutzes werden Mittel für Entschädigungen (Abstandszahlung) für die 109 Parzellen benötigt.

Für die weiteren Schritte, welche etwa 459 Kleingartenparzellen umfassen, werden städtische Haushaltsmittel für zusätzlichen Rückbau, künftige Entschädigungen und Kleingartenersatzflächen benötigt. Da die Kündigung nach dem BKleingG nicht möglich ist, kann die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Hochwasserschutz nur mit Hilfe von Entschädigungszahlungen für die aufgegebenen Parzellen umgesetzt werden.

Die dafür notwendigen Mittel sind in der Anlage 1 „Finanzplan“ als zusätzlicher Mehrbedarf abgebildet.

Soweit fachlich möglich, können im Einzelfall auch weitere Instrumente, wie der naturschutzfachliche Eingriffsausgleich eingesetzt werden.

2.2 Bei der freiwilligen Aufgabe von Parzellen ergeben sich Probleme hinsichtlich künftiger Pflege und des Pachtausfalls. Grundsätzlich sollten die aufgegebenen Parzellen nicht wieder vergeben werden, jedoch bringt dies kaum akzeptable Folgekosten für die Allgemeinheit und die Kleingärtner mit sich. Alternativ könnten so viel wie möglich betroffene Kleingartenflächen von bebautem Kleingartenland in unbebautes kleingärtnerisch genutztes Land gewandelt und weiterverpachtet werden. Dies dient der Minderung der Ersatzlandbereitstellung, der kostengünstigen Nutzung vorhandener Infrastrukturen und reduziert die versiegelten Flächen. Der Rückbau aufstehender Baulichkeiten und eine sinnvolle Umstrukturierung stehen dabei nicht im Widerspruch zum Grundgedanken des Kleingartenwesens, des KEK'S und des PHD's.

Eine sinnvolle Umverlagerungen innerhalb der jeweiligen Kleingartenanlage kann ebenfalls erfolgen, so dass zusammenhängend aufgegebenen Bereiche und dauerhaft weitergenutzte ohne feste bauliche Anlagen geschaffen werden. Dies minimiert die negativen Auswirkungen, z. B. erhöhten Pflegeaufwand für ungenutzte Flächen, erhöhten Aufwand für Strom- und Wasserversorgungskosten usw. Wasserrechtliche Anforderungen werden dabei beachtet.

2.3 Für Kleingartenflächen, die aus hydraulischen Gründen in Grünland gewandelt werden müssen und auch nicht als Kleingartenland ohne Laube weiterverpachtet werden können, müssen Ersatzflächen durch die umgehende Fortschreibung des KEK ermittelt, in der Verwaltung umfassend abgestimmt und bei Eignung angekauft und/oder erschlossen werden. Die dafür notwendigen Mittel zur Fortschreibung sind dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, entsprechend der Anlage 1 "Finanzplan", als zusätzlicher Mehrbedarf bereitzustellen.

2.4 Die in den Jahren 2015/2016 für die Verlagerung/den Rückbau der Baulichkeiten, die Entschädigung sowie für die Fortschreibung des Kleingartenentwicklungskonzeptes erforderlichen Mittel in Höhe von 690.000 EUR werden gemäß Anlage 1 im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellt.

Die Deckung soll aus den im Amt für Wirtschaftsförderung im Rahmen der Übertragung investiver Budgetüberträge von 2014 nach 2015 freigesetzten Mittel entsprechend nachfolgender Übersicht erfolgen.

Zu beachten ist jedoch, dass die Bereitstellung der unten genannten Mittel im Zusammenhang mit der Streichung der investiven Haushaltsausgabereste entsprechend Beschluss des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2015/2016 (V0025/14) steht.

Betrag	Projekt	Bezeichnung
140.000 €	70.801014	Erweiterung Gewerbegebiet Eschdorf
105.500 €	70.801015	Industriegelände 4.BA
144.500 €	70.801017	Äußere Erschließung IP Klotzsche 2. BA
200.000 €	70.801018	Ausbau Emilienstraße/GG Radebeul Ost
100.000 €	70.801028	GG Heidestraße
<b>690.000 €</b>	<b>Summe freigesetzte Mittel</b>	

Über die ab dem Jahr 2017 erforderlichen Mittel wird im Rahmen der Haushaltsplanung 2017/2018 entschieden.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1 - Finanzplan
- Anlage 2 - Maßnahmeplan Hochwasser
- Anlage 3 - Übersichtsplan

Helma Orosz